

682 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses über

die Vorlage der Staatsregierung (612 der Beilagen), betreffend das Gesetz  
über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des  
Justizressorts als Vollstreckungsorgane.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt die Justizverwaltung den Wunsch der dem Justizressort angehörigen Diener und Unterbeamten nach bevorzugter Behandlung jener Gerichtsdienner und Gerichtsunterbeamten, die sonst den Beamten der Gerichtskanzlei oder Vollstreckungsbeamten zufallenden Aufgaben erfüllen.

Die Gesetzgebung (§ 24 EO. und § 17 M.) überträgt allerdings den Executionsvollzug den Gerichtsdienern. Allein bei manchen Gerichten werden die Gerichtsdienner durch die ausschließliche oder überwiegende Beschäftigung mit Vollstreckungshandlungen vor Aufgaben gestellt, die an ihre Fähigkeiten erhöhte Anforderungen stellen und von ihnen Arbeiten verlangen, die im Hinblick auf die mit solchen Arbeiten verbundene Verantwortung über den Rahmen jener Verpflichtungen hinausgehen, die sonst einem Gerichtsdienner auferlegt sind. Die Justizdienerschaft hat daher mit Recht gefordert, daß derlei Angestellten eine sinngemäße Behandlung zuteil werde, wie sie durch das Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, und durch die Vollzugsanweisung vom 26. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 148, den Kanzleioffizianten zuteil wurde. Nach dem Gesetzentwurf werden daher Diener mit Gerichtsunterbeamtenprüfung und Gerichtsunterbeamte, die ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienst tätig sind oder in Zukunft für diese Dienstesverwendung bestellt werden, zu Staatsbeamten außerhalb des Rangklassensystems ernannt und den Bestimmungen des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik unterstellt. Sie führen, insolange sie nicht in eine Rangklasse eingeteilt sind, den Titel Vollzugsbeamte (§ 1). § 2 bietet solchen Angestellten die Möglichkeit, auch zu Beamten der Gerichtskanzlei der Zeitvorrückungsgruppe E der Dienstpragmatik in der XI. Rangklasse ernannt zu werden, wenn sie die Amtstellungsbedingungen für eine solche Stelle, wozu insbesondere der Nachweis der Ablegung der ersten Kanzleiprüfung gehört, erfüllen, und wenn sie an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von 4800 K jährlich beziehen. Für die gegenwärtig Angestellten bietet § 4 eine besondere Begünstigung, indem er sie von dem Nachweis der ersten Kanzleiprüfung (§ 50 GOG.) befreit, falls sie innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, für die Ernennung zu Beamten der Gerichtskanzlei der XI. Rangklasse in Betracht kommen. Eine weitere Begünstigung enthalten die §§ 3 und 5. Letzterer insbesondere läßt eine Anrechnung gewisser Mehrdienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge zu. Durch § 6 wird die Regelung der Gebührenfrage für die unter dieses Gesetz fallenden Angestellten der Vollzugsanweisung übertragen. § 7 hat im Ausschusse die Änderung erfahren, daß das Gesetz rückwirkend vom 31. Dezember 1919 in Kraft zu treten hat.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurf samt der vom Ausschusse im § 7 beschlossenen Änderung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 4. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,  
Obmann.

Schönsteiner,  
Berichterstatter.



## 682 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

**G e s e k**

vom . . . . .

über

die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizpfefforts als Vollstreckungsorgane.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Diener mit Gerichtsunterbeamtenprüfung und Gerichtsunterbeamte, die bei Gerichten angestellt sind oder angestellt werden, bei denen sie ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste verwendet werden, sind zu Staatsbeamten außerhalb des bestehenden Rangklassensystems zu ernennen. Auf sie finden die Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (D. B.), sinngemäß Anwendung. Sie führen den Titel „Vollzugsbeamte“, insolange sie nicht in eine Rangklasse eingeteilt sind.

## § 2.

Diese gerichtlichen Angestellten sind zu Beamten der Gerichtskanzlei der Zeitvorrückungsgruppe E der Dienstpragmatik in der XI. Rangklasse zu ernennen, wenn sie die für die Verleihung einer solchen Beamtenstelle erforderlichen Bedingungen erfüllen und an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von 4800 K jährlich beziehen.

## § 3.

Würden die bezeichneten gerichtlichen Angestellten durch die Anwendung des Gesetzes in ihren Bezügen eine Einbuße erleiden, so ist ihnen der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

## 682 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuss einzubeziehen, der sich aus dem Unterschiede der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage ergibt.

### § 4.

Die Angestellten, die für die Ernennung zu Beamten der Gerichtskanzlei der XI. Rangklasse innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in Betracht kommen, sind von der Ablegung und dem Nachweis der ersten Kanzleiprüfung (§ 50 G. O. G.) befreit.

### § 5.

Den zu Beamten der Gerichtskanzlei der XI. Rangklasse ernannten Gerichtsangestellten sind von der eine Mindestdienstzeit von 12 anrechenbaren Jahren überschreitenden Dienstzeit jene Zeiträume für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, während derer der einzelne Angestellte ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste tätig war.

### § 6.

Welche Gebühren den Angestellten im Falle ihrer Einreichung in eine Rangklasse als Vollstreckungsorganen bei Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes zukommen, ist durch Vollzugsanweisung zu bestimmen. Die Gebührenansprüche der in keine Rangklasse eingereichten Angestellten richten sich nach den Anordnungen, die bisher für die Dienerschaft in diesem Belange getroffen wurden oder für die außerhalb des Rangklassensystems stehenden Angestellten später getroffen werden.

### § 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Finanzen betraut. Das Gesetz tritt rückwirkend vom 31. Dezember 1919 in Kraft.